Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 167/2024 öffentlich			
	Mitzeichnungen				
Dezernat: IV FBL: Herr Pantel					
AbtL: Herr Maus Verfasser/in: Herr Maus					

Vorgesehene Beratungsfolge	
Gremium	Datum
Integrationsrat	18.04.2024

TOP	Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts Schriftlicher Antrag des Integrationsratsvorsitzenden, Herrn Tuzlacik, vom 27.03.2024

Beschlussvorschlag

Entfällt.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Die Zielsetzung ist dem Antrag zu entnehmen.

2. Sachverhalt

Mit dem als Anlage beigefügten Schreiben vom 27.03.2024 beantragt der Vorsitzende die Bearbeitung folgender Fragen:

1. Wer genau ist von dieser Gesetzänderung betroffen ist. Welche Kriterien müssen erfüllt sein, um für die doppelte Staatsbürgerschaft in Frage zu kommen?

2. Wann wird das Gesetz voraussichtlich in Kraft treten? Gibt es bereits einen festgelegten Zeitplan für die Umsetzung?

3. Ich bitte um Beschreibung des Prozesses, der nach Einreichung eines Antrages auf doppelte Staatsbürgerschaft zu erwarten ist. Welche Schritte sind zu unternehmen und welche Dokumente werden benötigt?

4. Welche Maßnahmen ergreift die Stadt Bergheim, um sicherzustellen, dass der Prozess der Beantragung und Gewährung der doppelten Staatsbürgerschaft reibungslos und effizient durchgeführt wird. Gibt es beispielsweise Informationsveranstaltungen oder Beratungsstellen für Betroffene?

Zu 1.: Von der Gesetzänderung sind alle betroffen, die nach Inkrafttreten des Gesetzes einen Einbürgerungsantrag stellen werden. Ferner sind die Personen betroffen, deren Antrag nach Inkrafttretens des neuen Gesetzes entschieden werden.
Die Einbürgerung erfolgt nach dem neuen Recht unter genereller Hinnahme der Doppelstaatlichkeit. Somit muss von Seiten der Einbürgerungsbehörde keine Voraussetzungen für die doppelte Staatsangehörigkeit erfüllt werden. Ob die gesetzlichen Regelungen der Herkunftsländer der Antragsteller die doppelte Staatsangehörigkeit zulassen oder es hier Problemstellungen gibt, ist hier nicht bekannt.

Zu 2.: Das Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechtes (StARModG) wurde am 26.03.2024 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Gemäß Artikel 6 des StARModG tritt das Gesetz 3 Monate nach Verkündung in Kraft.
Das neue Staatsangehörigkeitsgesetz tritt damit am 26.06.2024 in Kraft

Zu 3.: Die einbürgeungswillige Person muss einen Antrag auf Einbürgerung in den deutschen Staatsverband stellen. In der Regel ist dem Antrag eine Beratung vorgeschaltet. Erst nach dieser Beratung werden in der Regel die notwendigen Formulare postalisch dem Antragsteller zugeschickt.
Die Anforderungen an die notwendigen Unterlagen richten sich mitunter nach den Herkunftsländern der Antragssteller aber auch an den aktuellen Lebensumständen der Antragssteller. In der Regel sind folgende Nachweise/Papiere vorzulegen:
- Lebenslauf
- Heimatpass

- Geburtsurkunde oder Zivilregisterauszug (nicht älter als 6 Monate)
- Evtl. weitere Personenstandsurkunden wie Heiratsurkunde
- Nachweise über die Kosten der Unterkunft
- Arbeitsvertrag und die drei letzten Gehaltsnachweise, sowie weitere Nachweise über Einkünfte
- Bei Selbstständigen die letzten drei Einkommenssteuerbescheide
- Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse durch ein B1 Sprachzertifikat oder einen anderen Nachweis wie z.B. einen deutschen Schulabschluss.
- Gegebenenfalls einen Nachweis des Einbürgerungstestes

Auch weitere Unterlagen wie weiterreichende Identitätsnachweise, evtl. mit Amtshilfeüberprüfung oder Überbeglaubigungsvermerk/ Apostille, Scheidungsurteile oder Nachweise zur Leistung eines Kindes/- und oder Ehegattenunterhaltes werden je nach Fallgestalltung angefordert.

Zu 4.: Die Fall- und Anfragezahlen werden hier erfasst, damit ein Stellenmehrbedarf ermittelt und begründet werden kann.
Sobald alle notwendigen Informationen über das neue Gesetz in der Fachabteilung vorliegen und ausgewertet wurden und eventuell notwendige Ausführungserlasse vorliegen, ist eine Informationsveranstalltung geplant. Dies kann beispielhaft in einem oder mehreren Stadtteilbüros erfolgen.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Entfällt.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Entfällt.

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

Entfällt.

6. Bürgerbeteiligung

Entfällt.

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Entfällt.